

# Hauptsatzung

## der Stadt Rehna

vom 06. Juli 2010

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.06.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Hauptsatzung der Stadt Rehna erlassen:

### § 1

#### Name, Gemeindegebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rehna.
- (2) Die Gemeinde ist eine amtsangehörige Gemeinde und gehört zum Amt Rehna.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen: Rehna, Brützkow, Othenstorf, Löwitz, Falkenhagen.
- (4) Die Ortsteile Brützkow, Othenstorf, Löwitz und Falkenhagen tragen ihre Ortsnamen mit Zusatz des Stadtnamens.
- (5) Die Stadt Rehna führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (6) Die Stadt Rehna führt folgendes Wappen:  
In Golde ein hersehender schwarzer Stierkopf mit goldener Krone, silbernen Hörnern, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt.
- (7) Die Flagge der Stadt Rehna wird wie folgt beschrieben:  
Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Schwarz; in der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des schwarzen Streifens übergreifend, das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (8) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift  
STADT REHNA • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diese zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3 Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

### **§ 4 Hauptausschuss**

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an. Es sind fünf stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.  
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro (€) bis 10.000,- €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- € bis 1.500,- € pro Monat,
  2. über überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500,- € bis 5.000,- € je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 10.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € bis 500.000,- €,
  4. über städtebauliche Verträge von 5.000,- € bis 25.000,- €.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1 und 2. Angestellte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt. Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit und die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister.
- (7) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb der Wertgrenze bis zu 125.000,- €.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
<b>Finanzausschuss</b>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge u. sonstige Abgaben	5 Stadtvertreter 4 sachkundige Einwohner
<b>Bau- und Ordnungsausschuss</b>	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Feuerwehr, Straßenverkehr u. Sicherheit	6 Stadtvertreter 5 sachkundige Einwohner
<b>Kultur- und Sozialausschuss</b>	Kulturförderung und Sportentwicklung, Soziales, Vereine	5 Stadtvertreter 4 sachkundige Einwohner
<b>Umweltausschuss</b>	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege	4 Stadtvertreter 3 sachkundige Einwohner
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	Kontrolle der Haushaltsführung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Stadtvertreter

Die Sitzungen der Ausschüsse sind bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Im Übrigen gilt § 3 (Stadtvertretung) Abs. 3 entsprechend.

- (2) Es können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit aller Stadtvertreter. Gleichzeitig sind die Zusammensetzung, Dauer der Bildung und die Aufgaben zu bestimmen.

## § 6 Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Stadt Rehna besteht aus folgenden Ortsteilen:  
Brützkow,  
Othenstorf,  
Löwitz,  
Falkenhagen und  
Rehna.

Es werden Ortsteilvertretungen gebildet. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung. Für die beiden Ortsteile Brützkow und Othenstorf wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung Brützkow/Othenstorf gewählt. Die Ortsteilvertretung Brützkow/Othenstorf besteht aus zwei Mitgliedern aus Brützkow und einem Mitglied aus Othenstorf. Für die beiden Ortsteile Löwitz und Falkenhagen wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung Löwitz/Falkenhagen gewählt. Die Ortsteilvertretung Löwitz/Falkenhagen besteht aus zwei Mitgliedern, die sowohl aus Löwitz, als auch aus Falkenhagen kommen können.

(2) Aufgaben der Ortsteilvertretung

1. Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteilbereich wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
2. Die Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten des Ortsteilbereiches Anträge an die Stadtvertretung zu stellen.
3. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung das Wort verlangen, sofern es sich um Belange der Ortsteile handelt.
4. Für die nähere Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ortsteilvertretung kann eine entsprechende Satzung erlassen werden.

(3) Wahl der Ortsteilvertretung

1. Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Stadtvertretung.
2. Stadtvertreter aus den Ortsteilen sowie Ersatzpersonen müssen entsprechend berücksichtigt werden.
3. Die Wahl der Ortsteilvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des Wahlverfahrens nach d'Hondt.

## **§ 7**

### **Bürgermeister / Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 2.500,- Euro (€) gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,- € pro Monat,
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als bis zu 5.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 500,- € je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken bis zu 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €.
  4. über städtebauliche Verträge bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €,
  5. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms über Verträge bis zu 25.000,- €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- €.

- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

## **§ 8 Entschädigung**

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 (GVOBl. für M-V S. 468) in den folgenden Absätzen geregelt:

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150,00 €.
- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung Brützkow/Othenstorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.  
Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung Löwitz/Falkenhagen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (6) Den Mitgliedern der Ortsteilvertretungen wird für die Teilnahme an ihren Sitzungen eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 20,00 € gezahlt.

Den Stellvertretern aus Abs. 4 wird für ihre besondere Tätigkeit im Vertretungsfall je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des angegebenen Betrages gezahlt.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Rehna, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter  
<http://www.rehna.de>

Unter der Bezugsadresse Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna kann jedermann sich Satzungen der Stadt Rehna kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Rehna liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Rehna zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.  
In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) öffentlich bekannt gemacht.

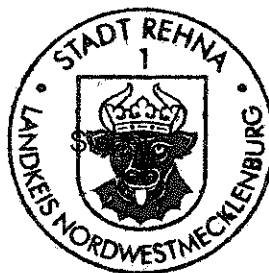
## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rehna vom 04.01.2005 außer Kraft.

Stadt Rehna

Rehna, den 06. Juli 2010

  
Oldenburg  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.